

Grundlagen für die Erstattung der Reisekosten bei Schulfahrten im In- und Ausland

Die Erstattung der Reisekosten für Schulfahrten im Inland richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Für Schulfahrten in das Ausland richtet sich die Erstattung nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung – AKEVO).

Die Erstattung der Reisekosten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der jeweiligen Schulfahrt bei der Reisekostenstelle des Landeskirchenamtes zu beantragen. Die Ausschlussfrist bewirkt, dass mit deren Ablauf der Anspruch auf Gewährung einer Reisekostenvergütung gesetzlich erlischt.

Gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 28.07.2016 ist das „maßgebliche Datum der Antragstellung (...) der Tag, an dem der Antrag bei der Schulleitung eingeht“. Daher sollte der Antragseingang von der Schule stets vermerkt werden.

Erstattung von Auslagen für Begleitpersonen, die nicht im kirchlichen Dienst tätig sind

Für Personen, die nicht im kirchlichen Dienst tätig sind, aber Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrnehmen, finden die reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landesreisekostengesetz (LRKG) und der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) unmittelbare Anwendung.

Begleitpersonen bei Schulfahrten (z.B. Eltern) erhalten auf Antrag eine Erstattung ihrer Auslagen. Das entsprechende Antragsformular auf Erstattung der Reisekosten, welches für Lehrkräfte verwendet wird, ist für die Beantragung der Begleitpersonen ebenso zu verwenden.

Tagegeld wird nicht gewährt, da eine Tagegeldzahlung ausschließlich den aktiven Bediensteten zusteht.

Freiplätze

Über die vom Reiseveranstalter gewährten Freiplätze kann die Schulleitung frei entscheiden. Es ist in der Genehmigung anzugeben, wer die Freiplätze erhalten soll. In jedem Reisekostenantrag ist zu dokumentieren, wer diese Freiplätze in Anspruch genommen hat. Werden den Lehrkräften Freiplätze zur Verfügung gestellt z.B. für Unterkunft und Verpflegung und/oder Fahrtkosten, so ist für diese Leistungen jeweils eine Reisekostenerstattung ausgeschlossen.

Bestandteile der Reisekostenerstattung

Der Erstattungsanspruch setzt sich regelmäßig zusammen aus

- Fahrtkosten
- Nebenkosten
- Tagegeld
- Übernachtungsgeld

Fahrtkosten

Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten für z. B. Bus, Bahn, Flugzeug. Belege über die Fahrtkosten sind dem Reisekostenantrag beizufügen.

Die Beförderung von Schüler/-innen mit **privaten Kraftfahrzeugen** ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleitung zugelassen werden (BASS 14-12 Nr. 6.2).

Nach § 5 Abs. 1 LRKG steht dem Dienstreisenden eine Wegstreckenentschädigung nur zu, sofern der Dienstherr kein Fahrzeug zur Verfügung stellt. Bei Schulfahrten stellt der Dienstherr für alle Teilnehmenden ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung, das von allen Teilnehmenden zu nutzen ist. Darum ist in der Regel aus ökonomischen Gründen die Genehmigung eines privaten Kraftfahrzeuges nur aus Fürsorgegründen zu rechtfertigen. Wenn der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges nur dem Zweck dient, vor Ort mobil zu sein, um Einkäufe und eventuell zu erwartende Arztbesuche durchführen zu können, sollte eine Genehmigung nicht erteilt werden. Das gilt besonders für längere Strecken, wenn abzusehen ist, dass die Kosten durch den Einsatz privater Kraftfahrzeuge höher sein werden, als die Kosten, die vor Ort durch Einsatz des Busses oder eines Taxis entstehen würden.

Nach § 4 Abs. 3 LRKG erfolgt keine Kostenerstattung bei kostenloser Benutzung von Beförderungsmitteln. Durch die Nichtinanspruchnahme von Beförderungsmitteln, die dem Dienstreisenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, entfällt eine Erstattung der Fahrtkosten mit dem privaten Kraftfahrzeug.

Sofern zur Durchführung der Schulfahrt ein privates Kraftfahrzeug benutzt werden **muss**, können die Kosten hierfür nur erstattet werden, wenn die Benutzung ausdrücklich von der Schulleitung vor der Fahrt angeordnet wurde. In diesem Fall ist dem Antrag die **Dienstreisegenehmigung beizufügen**.

Fahrten zwischen Wohnung und Schule sind auch im Rahmen einer Schulfahrt nicht erstattungsfähig.

Taxikosten, die durch die Begleitung einer erkrankten Schülerin/eines erkrankten Schülers zum Krankenhaus, Arzt oder Apotheke verursacht werden, sind anteilig nicht der Lehrkraft zuzuordnen.

Nebenkosten

Nebenkosten sind alle Auslagen, die zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig sind und im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit der Schulfahrt stehen. Eine vollständige Aufzählung aller in Betracht kommenden Nebenkosten ist nicht möglich. Hier nun einige Beispiele für **erstattungsfähige Nebenkosten**: Eintrittsgelder für Museum, Zoo, Theater, Schwimmbad, Ausstellungen, Wattwanderungen, Stadtrundfahrt, Fahrradleihe, Skiausleihe, Kurtaxe, Gepäckbeförderung.

Nicht erstattungsfähige Nebenkosten: Reiseversicherungen, besondere Unfall- oder Krankenversicherungen, Auslagen für ärztliche Behandlungen, Fahrpläne, Stadtpläne, Wanderkarten, Kaffee und Kuchen und Getränke außerhalb der drei Mahlzeiten, für die gesamte Klasse angeschaffte Sachen, wie z.B. Klassenfahrt-T-Shirts.

Die Kosten für den Abschluss einer **Reiserücktrittsversicherung**, neuerdings auch **Corona-Reiseversicherung**, gehören zu den nicht erstattungsfähigen Nebenkosten. Für Lehrkräfte ist der Abschluss nicht notwendig, da die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Transport, Krankenhaus) vom Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht getragen werden.

Tagegeld

Hinweis an die Schulleitungen: Bitte achten Sie bei der Genehmigung von Schulfahrten hinsichtlich Ihres Schulbudgets auf die automatische Gewährung von Tagegeld, sofern keine Vollverpflegung im Pauschalpreis enthalten ist und kein freiwilliger Teilverzicht durch den Dienstreisenden ausgesprochen wurde.

Die Höhe des Tagegeld im Inland und im Ausland ergibt sich aus den Anlagen, die unter dem Punkt Allgemeines auf dieser Internetseite eingestellt sind.

Tagegeld wird als Pauschale für entstandene Verpflegungskosten gewährt. Unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten ist Bemessungsgrundlage allein die Dauer der Dienstreise.

Unentgeltliche Bereitstellung der Verpflegung, auch von Teilmahlzeiten, führt zu einer Kürzung des Tagegeldes.

Werden Frühstück, Mittag- und Abendessen (Vollverpflegung) unentgeltlich bereitgestellt, oder sind die Kosten hierfür in den erstattbaren Fahrt- oder Nebenkosten enthalten (Pauschalreisen), wird kein Tagegeld gewährt. Für die ordnungsgemäße Berechnung des Tagegeldes ist es notwendig, dass die Anzahl dieser Mahlzeiten im Antrag aufgeführt wird.

Höhe des Tagegeldes bei einer eintägigen Schulfahrt im Inland

Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit von	
weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden	= 12 Euro
mehr als 8 Stunden bis 11 Stunden	= 6 Euro.

Höhe des Tagegeldes bei einer mehrtägigen Schulfahrt im Inland

Das Tagegeld beträgt für den An- und Abreisetag ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro, wenn an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet wird. Für die Aufenthaltstage beträgt das Tagegeld 24 Euro.

Höhe des Tagegeldes bei Schulfahrten in das Ausland

Für den Tag des Grenzübertritts zum Ausland richtet sich das Tagegeld nach dem Land bzw. dem Ort, das bzw. den die Dienstreisenden vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreichen. Das jeweilige Auslandstagegeld wird auch für die Rückreise gewährt, wenn der Grenzübertritt zum Inland nach 16:00 Uhr stattfindet.

Kosten der Selbstverpflegung

Erfolgt bei Schulfahrten eine Selbstverpflegung, z.B. bei Schifffahrten oder beim Camping, wird das volle Tagegeld für die Aufenthaltstage gewährt. Auf Wunsch jedes einzelnen Dienstreisenden besteht die Möglichkeit, die verauslagten Kosten der Selbstverpflegung erstattet zu bekommen und auf die Zahlung des Tagegeldes zu verzichten. Eine Erstattung der Selbstverpflegungskosten erfolgt dabei höchstens bis zur Höhe der entsprechenden Tagegeldsätze.

Übernachtungsgeld

Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung im Inland eine Pauschale von 20 Euro gewährt. Bei Übernachtungen im Ausland beträgt die Pauschale 30 Euro. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 v. H. des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen.

Wird eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt oder ist das Entgelt dafür in den erstattbaren Fahrt- oder Nebenkosten enthalten, wird daneben kein Übernachtungsgeld gewährt.

Erfolgt die Übernachtung unentgeltlich bei Gastfamilien, wird ebenfalls kein Übernachtungsgeld gewährt.